

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 2. März 1984

43. Stück

- 101. Kundmachung:** Beitritt Spaniens zum Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)
- 102. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
- 103. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Hörbranz-Autobahn/Lindau-Autobahn betreffend die Errichtung einer Viehabfertigungsanlage**

101. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. Feber 1984 betreffend den Beitritt Spaniens zum Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)

Nach einer Mitteilung des Generaldirektors der UNESCO hat Spanien am 15. November 1983 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung) (BGBl. Nr. 176/1971) hinterlegt.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. XVIII Abs. 2 für Spanien an diesem Tage in Kraft getreten.

Sinowatz

102. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. Feber 1984 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. Nr. 158/1983) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Türkei	18. April 1983
Island	5. Mai 1983
Schweiz	6. Mai 1983
Griechenland	30. August 1983
Liechtenstein	22. November 1983
Tschechoslowakei	23. Dezember 1983

Sinowatz

103. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 4. Dezember 1980 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Hörbranz-Autobahn/Lindau-Autobahn betreffend die Errichtung einer Viehabfertigungsanlage

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr *) in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 **) und 16. September 1977 ***) zur Ergänzung der Vereinbarung vom 4. Dezember 1980 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Hörbranz-Autobahn/Lindau-Autobahn ****) folgende Vereinbarung vorschlagen:

In Artikel 2 Buchstabe b der Vereinbarung vom 4. Dezember 1980 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Hörbranz-Autobahn/Lindau-Autobahn wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt „die Viehabfertigungsanlage“.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 331/1979

***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 332/1979

****) Kundgemacht in BGBl. Nr. 18/1981

die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. März 1984 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 12. Januar 1984

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
Zl. 112.05/148-A/84

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 12. Jänner 1984 — 510-511.13/3 OST — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

Das Auswärtige Amt beehrt sich, (es folgt der weitere Text der deutschen Eröffnungsnote) zu versichern.

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. März 1984 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 12. Jänner 1984

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Sinowatz